

Folgenabschätzung der Entwürfe von Änderungen der Verordnungen des schwedischen Landwirtschaftsausschusses und der allgemeinen Empfehlung (SJVFS 2021:10) zu Biosicherheitsmaßnahmen sowie zur Meldung und Überwachung von Tierseuchen und Infektionserregern und zur Aufhebung der Verordnungen des schwedischen Landwirtschaftsausschusses (SJVFS 2010:58) zur obligatorischen Gesundheitsüberwachung von Geflügel

Gemäß der Verordnung (2007:1244) über regulatorische Folgenabschätzungen untersucht eine Behörde, die neue oder geänderte Vorschriften erwägt, die wirtschaftlichen und sonstigen Auswirkungen der Vorschriften in dem für den Einzelfall erforderlichen Umfang und dokumentiert das Untersuchungsverfahren in einer Folgenabschätzung.

Einleitung

Die Verordnungen und die allgemeine Empfehlung des schwedischen Landwirtschaftsausschusses (SJVFS 2010:58) zur obligatorischen Gesundheitsüberwachung von Geflügel, nachfolgend K20 genannt, oder zur Geflügelgesundheitskontrolle, enthalten Bestimmungen über die Registrierung und obligatorische Gesundheitsüberwachung in Betrieben mit Zuchtgeflügel und Brütereien. Die schwedischen Verordnungen müssen an die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates über übertragbare Tierseuchen, nachfolgend EU-Tiergesundheitsverordnung genannt, angeglichen werden¹. Seit dem 21. April 2021 regelt die EU-Tiergesundheitsverordnung die Registrierungs- und Aufzeichnungspflichten in allen Betrieben sowie die Bedingungen für die Zulassung von Betrieben, die Geflügel (das nicht zur Schlachtung bestimmt ist) oder Bruteier in einen anderen Mitgliedstaat befördern.

Im Zuge der Anpassung der K20-Bestimmungen an die EU-Tiergesundheitsverordnung fanden Konsultationen mit Industrieverbänden, dem Nationalen Veterinärinstitut (SVA) und Vertretern aktiver amtlicher Tierärzte statt. In diesen Konsultationen wurde es für die Seuchenbekämpfung als wichtig erachtet, die Anforderungen an die Biosicherheit, die veterinärmedizinischen Besuche, die Überwachung und die Kontrollen für alle unter das derzeitige K20 fallenden Betriebe beizubehalten, unabhängig davon, ob sie gemäß der EU-Tiergesundheitsverordnung genehmigt werden oder nicht. Regelmäßige veterinärmedizinische

¹ Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)

Besuche durch Tierärzte gelten als wesentlich für die Aufrechterhaltung des derzeitigen Seuchenbekämpfungsniveaus.

Detaillierte Probenahmeprogramme für die Seuchenüberwachung in Betrieben, die den Zulassungsanforderungen gemäß der EU-Tiergesundheitsverordnung unterliegen, sind in einer Delegierten Verordnung festgelegt². Um das derzeitige Überwachungsniveau aufrechtzuerhalten, müssen Probenahmeprogramme für bestimmte Infektionserreger und für nicht zugelassene Betriebe – die bisher in die Gesundheitskontrolle von Hühnern einbezogen wurden – einer Art Regulierung unterliegen.

Das derzeitige System in K20 bei dem ein Tierarzt benannt wird, der dem Betrieb als amtlicher Tierarzt für die Kontrolle der Geflügelgesundheit angeschlossen ist, gilt als unvereinbar mit den Anforderungen der Verordnung über amtliche Kontrollen³.

Das Register des schwedischen Landwirtschaftsausschusses der Betriebe mit Zuchtgeflügel und Brütereien enthält Informationen über die Tätigkeiten der Betriebe, die entwickelt oder aktualisiert werden sollten, damit es für die Auswahl von Betrieben verwendet werden kann, die unter die Bestimmungen fallen.

Bei der Arbeit an diesen Änderungen wurden die allgemeinen Anforderungen an die Vereinfachung und der Fokus auf einen zielorientierten Regelungsrahmen berücksichtigt. Das übergeordnete Ziel der Arbeit war die Aufrechterhaltung einer guten Tiergesundheitslage in Kombination mit der Beseitigung möglicher regulatorischer Überschneidungen im Hinblick auf die EU-Tiergesundheitsverordnung. Ziel war es auch, die Kontrollmöglichkeiten beizubehalten, eine reibungslose Verwaltung und einen kosteneffizienten Ansatz zu ermöglichen, eine an die EU-Tiergesundheitsverordnung angepasste Nomenklatur zu verwenden und bestehende Systeme und Verfahren zu nutzen. Die Absicht war nicht, den Regelungsrahmen zu erweitern. Die künftige Einbeziehung nicht zugelassener Betriebe mit anderen Arten als Hühnern und Puten wird daher ein späteres Thema sein.

Die vorgeschlagenen Änderungen der Verordnungen des schwedischen Landwirtschaftsausschusses und der allgemeinen Empfehlung zu Biosicherheitsmaßnahmen sowie zur Meldung und Überwachung von Tierseuchen und Infektionserregern, nachfolgend K12 genannt, gelten als der beste Weg, um das derzeitige Niveau der Biosicherheitsmaßnahmen, der Überwachung und der Kontrolle, die betroffene Parteien für die Tiergesundheitslage in Schweden als vorteilhaft erachten, aufrechtzuerhalten. Dies gilt unabhängig davon, ob der Zuchtbetrieb oder die Brütereie zugelassen oder nur registriert wurde.

Zusätzlich zu den Änderungen im Zusammenhang mit den Bestimmungen von K20 gibt es vier Änderungen in Bezug auf die Meldung und die Verpflichtung, bestimmte Isolate an das Nationale Veterinärinstitut zu senden. Die Änderungen sind einfacher Natur und werden in

² Delegierte Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission vom 28. Juni 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für Betriebe, in denen Landtiere gehalten werden, und für Brütereien sowie zur Rückverfolgbarkeit von bestimmten gehaltenen Landtieren und von Bruteiern.

³ Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen).

späteren Absätzen näher beschrieben.

Eine Übersicht über die Verordnungen und die allgemeine Empfehlung, die von den Änderungsentwürfen betroffen sind, finden sich in der nachstehenden Tabelle. Siehe auch den Anhang, der eine Tabelle enthält, in der die Bestimmungen von K20/die Entwurfsbestimmungen mit anderen geltenden Rechtsvorschriften verglichen werden.

Tabelle 1a. Bestimmungen im Zusammenhang mit K20

Kapitel	Abschnitt	Bezieht sich auf	Anmerkungen
2	4	Allgemeine Empfehlung für Betriebe mit Zuchtgeflügel und für Brütereien	Deckt frühere Anforderungen in K20 ab: Abschnitte 22, 30, 35, 39, 40, 42, 43, 45 und 48
4	4	Anforderungen an veterinärmedizinische Besuche	Anforderung für regelmäßige veterinärmedizinische Besuche, die aus Abschnitt 11 K20 übertragen werden, mit einigen Anpassungen
4	5-7	Anforderungen an Häufigkeit, Inhalt und Berichterstattung für veterinärmedizinische Besuche	Anforderungen, die aus den Abschnitten 11-12 K20 übertragen wurden, mit einigen Anpassungen
6	2-3	Überwachung der aviären Influenza bei Geflügel	Sprachliche Anpassung und Bezugnahme auf K20 gestrichen, Fußnote hinzugefügt

Tabelle 1b. Vorschriften über die Meldung, nicht im Zusammenhang mit K20

Kapitel	Abschnitt	Bezieht sich auf	Anmerkungen
3	7	Meldung vermuteter Fischkrankheiten BKD und IPN Genotyp 2	Korrektur
3	14	Anforderung, bakterielle Isolate an das SVA zu senden	Änderung der Bestimmung
3	23	Meldung der Diagnose von ESBL _{CARBA} in Enterobacterales, MRSA oder MRSP an den Bezirksverwaltungsrat	Änderung der Bestimmung
Anhang 1		Meldepflicht für Leptospirose	Korrektur

A Allgemeines

1. Beschreibung des Problems und des gewünschten Ergebnisses

Die derzeitige K20 von 2010 enthält Bestimmungen über die Registrierung und obligatorische Gesundheitsüberwachung in Betrieben mit Zuchtgeflügel und Brütereien. Die schwedischen Verordnungen müssen an die EU-Tiergesundheitsverordnung angepasst werden. Der hohe Grad an Detaillierung in K20 in Bezug auf die Biosicherheit ist angesichts der Tatsache zu sehen, dass die Verordnungen in einer Zeit eingeführt wurden, in der die freiwillige

Salmonellenbekämpfung bei Geflügel durch die Verordnungen des schwedischen Landwirtschaftsausschusses und die allgemeine Empfehlung (SJVFS 1993:179) über Präventions- und besondere Hygienemaßnahmen usw. zur Verhinderung der Ausbreitung von Zoonosen und anderen Infektionserregern (K103) geregelt wurde. Der Grund für die Hygieneanforderungen in K20 war, dass sie erforderlich waren, um die schwedische Salmonellenkontrolle beizubehalten und die schwedischen zusätzlichen Garantien beizubehalten. Die Hygieneanforderungen von K20 sind nun Teil des Kontrollprogramms der Industrie mit Plänen und Richtlinien, die von dem schwedischen Landwirtschaftsausschuss genehmigt wurden und für die Mitglieder der Organisationen verpflichtend sind. Anforderungen an Unternehmer gegebenenfalls und je nach Bedarf Biosicherheitsmaßnahmen in Form physischer Maßnahmen oder Bewirtschaftungsmaßnahmen zu ergreifen sind in Artikel 10 der EU-Tiergesundheitsverordnung festgelegt. Die Anforderung gilt für alle Betreiber. Spezifischere Anforderungen an Biosicherheitsmaßnahmen für zugelassene Betriebe finden sich in einer Delegierten Verordnung⁴.

Einige der Bestimmungen in K20, insbesondere zu Biosicherheitsmaßnahmen, sind detaillierter als die Anforderungen der EU-Tiergesundheitsverordnung. Dies gilt auch für die spezifischen Anforderungen an zugelassene Betriebe. Darüber hinaus enthält K20 relativ detaillierte Anforderungen an die Planung von Gebäuden, bei denen die Grundlage für die Genehmigung des schwedischen Landwirtschaftsausschusses nun teilweise infrage gestellt werden kann.

Die allgemeinen Hygienevorschriften für alle Betriebe mit Tieren sind seit 2013 auch in den Verordnungen des schwedischen Landwirtschaftsausschusses und der Empfehlung (SJVFS 2013:14) zu Präventions- und besonderen Hygienemaßnahmen usw. zur Verhinderung der Ausbreitung von Zoonosen und anderen Infektionserregern festgelegt.

Die EU-Tiergesundheitsverordnung regelt die Registrierung aller Betriebe und die Zulassung von Betrieben, die Geflügel oder Bruteier in einen anderen Mitgliedstaat befördern. Die EU-Tiergesundheitsverordnung enthält auch Vorschriften für die Aufbewahrung von Aufzeichnungen in registrierten Betrieben. Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission ergänzt die Bestimmungen über die Zulassung von Betrieben im Rahmen der EU-Tiergesundheitsverordnung. Betriebe, die zuvor zugelassen wurden, sind nach wie vor durch Übergangsbestimmungen der EU-Tiergesundheitsverordnung zugelassen. Bevor neue Zulassungen von Betrieben erteilt werden, wird eine Prüfung anhand der Anforderungen der EU-Tiergesundheitsverordnung durchgeführt.

Daten zu zugelassenen Betrieben werden im Rahmen von Genehmigungsentscheidungen erfasst. Nach den verfügbaren Informationen haben etwa 90 Zuchtgeflügel- und Brütereibetriebe in Schweden den Status eines zugelassenen Betriebs gemäß der EU-Tiergesundheitsverordnung.

In K20 sind hinsichtlich der Größe der Zuchtgeflügelbetriebe, die unter die Verordnung fallen, keine Grenzen festgelegt. Der am 18. Mai 2016 angenommene Kontrollleitfaden des schwedischen Landwirtschaftsausschusses für die obligatorische Gesundheitsüberwachung von Geflügel (Ref. Nr. 5.3.18-4762/16) befasst sich mit drei Arten von Kontrollobjekten: alle Zuchtgeflügelbetriebe mit Hühnern oder Puten, Brütereien, die mehr als 50 000 Eintagsküken pro Jahr produzieren, und alle Zuchtgeflügelbetriebe mit einer anderen Art als Hühnern und Puten, die Eier oder Geflügel in ein anderes Land ausführen. In der Praxis wurde K20 jedoch nur auf Zuchtgeflügel- und Brütereibetriebe angewendet, unabhängig von der Größe, die zu den Zuchtketten der großen Zuchtbetriebe des Landes gehören.

Unsere Absicht ist es, eine durchsuchbare Auswahl von Kontrollobjekten zu erstellen, die aus den Zucht- und Brütereibetrieben bestehen, die unter die derzeit vorgeschlagenen

⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission.

Bestimmungen fallen. Gleichzeitig ist beabsichtigt, dass die neuen Bestimmungen die gleiche Größe und Art von Betrieben wie heute abdecken. Es sollte es möglich sein, Daten im Betriebsregister des schwedischen Landwirtschaftsausschusses für die Auswahl zu verwenden, sofern das Register weiterentwickelt oder qualitätsgesichert ist. Die Registerinformationen werden von den Betreibern gemäß den Anforderungen der EU-Tiergesundheitsverordnung bereitgestellt. Das Register der Zuchtgeflügel- und Brütereibetriebe des schwedischen Landwirtschaftsausschusses enthält Informationen über die Tätigkeit des Betriebs, die Anzahl der Tiere, die der Unternehmer im Betrieb halten will, und über die maximale Kapazität.

Auf der Grundlage der erforderlichen Registerinformationen wird in den geänderten Verordnungen vorgeschlagen, anhand der Anzahl der Tiere, die gehalten werden sollen, und der maximalen Brutkapazität zu bestimmen, ob ein nicht zugelassener Betrieb unter die Bestimmungen fällt. Zur Vereinfachung wird derselbe Anwendungsbereich für Brütereien wie in SJVFS 2007:19⁵ (K104) vorgeschlagen; Brütereien mit gleichzeitiger Inkubationskapazität von mehr als 1 000 Eiern.

Der ursprüngliche Plan bestand darin, die Obergrenze als Höchstkapazität für die Haltung von Hühner- und Putenzuchtgeflügel festzulegen. Nach den Angaben in unserem Register unterscheidet sich jedoch für eine beträchtliche Anzahl von Betrieben die Anzahl der Tiere, die der Betreiber zu halten beabsichtigt, und die maximale Kapazität der Tiere, die in dem Betrieb gehalten werden können, stark. Stattdessen haben wir uns für die Anzahl der Tiere entschieden, die der Betreiber im Betrieb halten will. Die Angaben im Betriebsregister sind nicht zuverlässig genug, um eine Zahl für die Anzahl der Betriebe, die unter die Bestimmungen des Entwurfs fallen, im Vergleich zu den derzeit unter K20 fallenden Betrieben anzugeben. Stichprobenartige Kontrollen einer Reihe von Betrieben unterschiedlicher Art ergaben, dass der Unterschied zwischen denjenigen, die zuvor einer Geflügelgesundheitskontrolle unterzogen wurden, im Vergleich zu den derzeit vorgeschlagenen Bestimmungen gering ist.

Da wir beabsichtigen, dass dieselben Herden, die bisher von der Geflügelgesundheitskontrolle erfasst wurden, durch die neuen Bestimmungen abgedeckt werden, bedeutet der Vorschlag, dass die Schwelle für Hühner- und Putenbetriebe, die unter die Anforderungen fallen, 1 000 Zuchtgeflügel betragen wird.

Im Zuge der Anpassung der K20-Bestimmungen an die EU-Tiergesundheitsverordnung fanden private Konsultationstreffen mit Branchenverbänden, dem Nationalen Veterinärinstitut (SVA) und Vertretern aktiver amtlicher Tierärzte statt. Die Branchenverbände äußerten ihren Wunsch, die Regulierung mit einem hohen Detaillierungsgrad beizubehalten. Es wurde für die Seuchenbekämpfung als wichtig erachtet, die Anforderungen an die Biosicherheit, die veterinärmedizinischen Besuche, die Überwachung und die Kontrolle für alle unter das derzeitige K20 fallenden Einrichtungen beizubehalten, d. h. auch für diejenigen, die keine Zulassung gemäß der EU-Tiergesundheitsverordnung beantragen. Regelmäßige veterinärmedizinische Besuche von Tierärzten gelten als wesentlich für die Aufrechterhaltung des derzeitigen Seuchenbekämpfungsniveaus. Die geäußerten Wünsche, dass veterinärmedizinische Besuche von Betreibern, die Zuchtgeflügel zur Wiederaufstockung von Wildvögeln betreiben, besser in die neuen Bestimmungen aufgenommen werden sollten, wurden hier nicht berücksichtigt. Die Anforderungen für diesen Sektor sind jedoch in gewissem Maße gestiegen, da mehr Betriebe aufgrund der Einführung der EU-Tiergesundheitsverordnung der Zulassungspflicht unterliegen.

K20 enthält Bestimmungen über regelmäßige veterinärmedizinische Besuche. Veterinärmedizinische Besuche sind Teil der Überwachung, die gemäß der EU-

⁵ Verordnung des schwedischen Landwirtschaftsausschusses (SJVFS 2007:19) über obligatorische Salmonellenkontrollen bei Geflügel.

Tiergesundheitsverordnung durchzuführen ist, die kontinuierliche Anforderungen an regelmäßige veterinärmedizinische Besuche ermöglicht. Die in Kapitel 4 Abschnitte 4-7 festgelegten Einzelheiten zur Häufigkeit und zu den Elementen der veterinärmedizinischen Besuche ermöglichen eine risikobasierte Überwachung gemäß den Artikeln 25 bis 27 der EU-Tiergesundheitsverordnung. Bei veterinärmedizinischen Besuchen muss der Tierarzt nicht offiziell ernannt werden, was den Betreibern die Angelegenheit vereinfacht.

Die Betreiber stellen sicher, dass die ihrer Verantwortung unterstehenden Betriebe veterinärmedizinische Besuche von einem Tierarzt unter Berücksichtigung des von dem betreffenden Betrieb ausgehenden Risikos erhalten. Dies ist in Artikel 25 der EU-Tiergesundheitsverordnung festgelegt. Es kann von Vorteil sein, diese Besuche mit veterinärmedizinischen Besuchen für andere Zwecke zu kombinieren.

Die in Kapitel 4 Abschnitt 5 vorgeschriebenen Zeitabstände enthalten eine Mindestanforderung für die unter Kapitel 4 Abschnitt 4 fallenden Betriebe. Die Zeitintervalle entsprechen denen in K20, mit der Ausnahme, dass veterinärmedizinische Besuche mindestens jährlich statt alle sechs Monate in Geflügelbetrieben für die Wiederaufstockung der Versorgung mit Wildvögeln durchgeführt werden. Diese Änderung ist dadurch gerechtfertigt, dass die Vorgänge normalerweise nur einen Teil des Jahres stattfinden und daher wie bisher nicht in die Kategorie „sonstige Betriebe“ fallen sollten.

Verordnungen des schwedischen Landwirtschaftsausschusses und die allgemeine Empfehlung (SJVFS 2021:13) zur Registrierung usw. im Hinblick auf die Tiergesundheit⁶ (hier JK3 genannt) und K12 gelten für Gebiete, die jetzt auch unter K20 fallen.

In Kapitel 4 Abschnitt 2 von K12 ist festgelegt, dass die Probenahmen zur Kartierung des Vorhandenseins von Tierseuchen oder Infektionserregern gemäß der Entscheidung des schwedischen Landwirtschaftsausschusses zur Festlegung des nationalen Überwachungsplans (nachfolgend „NÜP“) durchgeführt werden. Es sollte möglich sein, dieses Verfahren anzuwenden, um das derzeit unter K20 fallende Stichprobenniveau aufrechtzuerhalten, was für die Aufrechterhaltung einer guten Tiergesundheitslage als wesentlich erachtet wird. Die Tatsache, dass die Probenahme in einer solchen Weise in Entscheidungen geregelt wird, ermöglicht eine flexiblere und vor allem eine schnellere Anpassung an die aktuelle Tiergesundheitsituation. Um das derzeitige Überwachungsniveau aufrechtzuerhalten, müssen Probenahmeprogramme in nicht zugelassenen Betrieben daher von der Entscheidung des schwedischen Landwirtschaftsausschusses zur Festlegung des NÜP abgedeckt werden. Die Probenahme für die Seuche *Egg-Drop-Syndrome (EDS)* ist derzeit nur in K20 geregelt und unterliegt einer Meldepflicht nach K12 (Anhang 1). EDS ist nicht in die gelisteten Krankheiten der EU-Tiergesundheitsverordnung aufgenommen, aber die kontinuierliche Überwachung wird sowohl von der Industrie als auch von der Sachverständigenbehörde, dem SVA, als wichtig erachtet.

Der derzeitige NÜP enthält keine detaillierten Probenahmeprogramme, sondern stützt sich auf die Probenahmestimmungen in Anhang 2 von K20 zuzüglich Ergänzungen zur Überwachung von *Mycoplasma synoviae*.

Probenahmeprogramme für die Überwachung der Betriebe, die gemäß Artikel 97 der EU-Tiergesundheitsverordnung und den Artikeln 7 und 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission zugelassen werden müssen, sind in Anhang II der letztgenannten Verordnung aufgeführt. K20 schreibt die Probenahme für *Paramyxovirus Typ 1* in Zuchtgeflügel für Legehennen, Masthühner und Puten vor. K12 enthält Bestimmungen mit einem entsprechenden Zweck, d. h. serologische Untersuchung von Zuchtgeflügel von Arten der Ordnung Galliformes, damit Schweden seinen Status als frei

⁶ Verordnungen des schwedischen Landwirtschaftsausschusses und die allgemeine Empfehlung (SJVFS 2021:13) zur Registrierung, Zulassung, Rückverfolgbarkeit, Verbringung, Einreise und Ausfuhr im Hinblick auf die Tiergesundheit.

vom Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung aufrechterhalten kann.

Die Krankheiten *Salmonella pullorum*, *Salmonella gallinarum*, *Mycoplasma gallisepticum* und *Mycoplasma meleagridis* die jetzt unter K20 überwacht werden, werden weiterhin in einem ähnlichen Intervall überwacht wie für Betriebe, die nach der EU-Tiergesundheitsverordnung zugelassen sind. Eine Beobachtung ist jedoch, dass diese Proben heute aus Blutproben für serologische Untersuchungen bestehen, dass aber die Probenahmematrix im Überwachungsprogramm der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission für zugelassene Betriebe auch „gegebenenfalls“ Raum für Umweltproben für bakteriologische Untersuchungen lässt (Anhang II Teil 2 Nummern 2.4 und 3.4). Eine Form von Leitlinien für die Art der Probenahme-/Analyseverfahren, die „angemessen“ sein kann, sollte daher in den NÜP aufgenommen werden.

Das derzeitige System – wenn ein dem Betrieb angeschlossener Tierarzt zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen von K20 amtliche Kontrollen durchführt – ist veraltet, da u. a. die amtliche Verordnung über amtliche Kontrollen verlangt, dass die Inspektoren, die amtliche Kontrollen durchführen, frei von Interessenkonflikten sind⁷.

Gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2022/160 der Kommission⁸ und der Delegierten Verordnung (EU) 2022/671 der Kommission⁹ führt ein amtlicher Tierarzt eine jährliche Kontrolle der zugelassenen Betriebe durch. Gemäß Artikel 14 der Verordnung über amtliche Kontrollen kann die Wahl der Kontrollmethode gegebenenfalls getroffen werden. Die Kontrolle umfasst unter anderem die Inspektion von Ausrüstung, Räumlichkeiten, Tieren und Rückverfolgbarkeit.

Für Betriebe, die registriert, aber nicht zugelassen sind, gibt es in den Rechtsvorschriften keine Mindesthäufigkeit für amtliche Kontrollen. Der schwedische Landwirtschaftsausschuss beabsichtigt, nach einer Risikobewertung ein angemessenes Intervall für solche Kontrollen festzulegen.

Laut K20 muss der amtliche Tierarzt, der dem Betrieb angeschlossen ist, jährlich über die Herden berichten, für die Kontrollbesuche durchgeführt wurden. Der Bericht ist dem Bezirksverwaltungsrat, in der sich der Betrieb befindet, vorzulegen. Der Bezirksverwaltungsrat leitet den Bericht dann an den schwedischen Landwirtschaftsausschuss weiter. Die Anforderung, dass die Berichte an die Bezirksverwaltungsräte übermittelt werden, wird nicht als angemessen erachtet und wurde aus dem Entwurf gestrichen. Stattdessen muss der Tierarzt, der den veterinärmedizinischen Besuch durchführt, dem Betreiber die Ergebnisse des Besuchs melden. Ob veterinärmedizinische Besuche stattgefunden haben oder nicht, wird bei amtlichen Kontrollen überprüft.

Durch eine Vereinbarung zwischen dem schwedischen Landwirtschaftsausschuss und dem SVA ist das SVA unter anderem für die Bearbeitung von Überweisungen von Proben zuständig, die gemäß K20 einzureichen sind, die Überwachung der Probenahme gemäß dem Programm und die Ergreifung bestimmter Maßnahmen in Fällen, in denen keine Proben erhalten wurden.

⁷ Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung über amtliche Kontrollen.

⁸ Durchführungsverordnung (EU) 2022/160 der Kommission vom 4. Februar 2022 zur Festlegung einheitlicher Mindesthäufigkeiten bestimmter amtlicher Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Tiergesundheitsanforderungen der Union gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1082/2003 und (EG) Nr. 1505/2006.

⁹ Delegierte Verordnung (EU) 2022/671 der Kommission vom 4. Februar 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich besonderer Bestimmungen für amtliche Kontrollen, die von den zuständigen Behörden bei Tieren, Erzeugnissen tierischen Ursprungs und Zuchtmaterial durchgeführt werden, für von der zuständigen Behörde zu ergreifende Folgemaßnahmen bei Verstößen gegen die Identifizierungs- und Registrierungsvorschriften für Rinder, Schafe und Ziegen oder bei Verstößen bei der Durchfuhr bestimmter Rinder durch die Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 494/98 der Kommission.

Das SVA hat einen digitalen Analyse-Management-Dienst entwickelt, der früheres Überweisungsmanagement und Testergebnisse ersetzt. Der Dienst richtet sich an Züchter von Zuchtgeflügel und vereinfacht die Bestellung und bietet einen besseren Überblick über anstehende und abgeschlossene Tests. Der Betreiber selbst stellt die Informationen über seine eigenen Betriebe und Herden zur Verfügung. Jeder Probennehmer hat sein eigenes Login. Der Dienst ist derzeit an die Probenahmeprogramme unter K20 angepasst, kann aber an geänderte Probenahmeprogramme angepasst werden.

Die Anforderung einer koordinierten Probenahme für aviäre Influenza in Kapitel 6 Abschnitt 3 wird nicht mehr in den Verordnungen enthalten sein. Diese Anforderung bedeutete, dass die Untersuchung im Rahmen der Überwachung auf aviäre Influenza gleichzeitig mit den Zuchtgeflügelbeständen unter K20 durchgeführt werden sollte.

In Bezug auf die Bestimmungen, die nicht mit K20 in Verbindung stehen, die die Meldung und die Verpflichtung betreffen, bestimmte Isolate an das SVA zu senden:

- Kapitel 3 Abschnitt 7: In Bezug auf die Fischseuche BKD wurde im Zusammenhang mit K12, die frühere Rechtsvorschriften ersetzt, die Pflicht zur Meldung von BKD-Verdachtsfällen aufgehoben. Diese Anforderung wird nun in Kapitel 3 Abschnitt 7 des Entwurfs wieder aufgenommen. Gleiches gilt für die Fischkrankheit IPN Genotyp 2. Da es sich bei BKD und IPN um Krankheiten handelt, für die Schweden nationale Maßnahmen trifft, ist es wichtig, Maßnahmen zu ergreifen, auch wenn Fälle nur vermutet werden. Daher ist eine Meldepflicht erforderlich, wenn Grund für den Verdacht besteht, dass BKD oder IPN Genotyp 2 vorhanden ist. Gemäß dem Tierseuchengesetz (1999:657) ist das andere IPN als Genotyp 2 gemäß Kapitel 1 Abschnitt 2 der Verordnungen des schwedischen Landwirtschaftsausschusses (SJVFS 2023:15) über die Verhütung und Bekämpfung bestimmter Tierseuchen zu kontrollieren. Eine Meldepflicht für Verdachtsfälle dieser Seuchen war zuvor in Kapitel 3 Abschnitt 5 der Verordnungen des schwedischen Landwirtschaftsausschusses (SJVFS 2014:4) über Tiergesundheitsvorschriften für Tiere und Erzeugnisse aus der Aquakultur festgelegt und lautete wie folgt: *Wird im Betrieb oder während des Transports eine ansteckende Krankheit aufgrund einer anormalen Sterblichkeit, eines anormalen Verhaltens oder eines anormalen Aussehens der Tiere vermutet, so unterrichtet der Eigentümer oder Betreiber eines Aquakulturbetriebs oder Transportunternehmens unverzüglich den Tierarzt.*
- Kapitel 3 Abschnitt 14: Als Anpassung an die zukünftige analytische Methodik ist es erforderlich, dass bakterielle Isolate an das SVA gesendet werden, wenn ESBL_{CARBA} in Enterobacterales, MRSA und MRSP ohne vorherige phänotypische Untersuchung mittels molekularbiologischer Methoden nachgewiesen werden. Ein solches Erfordernis gab es bisher nicht, weil es auf der Grundlage einer bestehenden analytischen Methodik nicht relevant war. Die Rechtsvorschriften sollten jedoch an die künftige Methodik angepasst werden.
- Kapitel 3 Abschnitt 23: Meldung der vorläufigen Diagnose von ESBL_{CARBA} in Enterobacterales, MRSA oder MRSP ist auch anderen betroffenen Bezirksverwaltungsräten, d. h. anderen Bezirksverwaltungsräten als dem Bezirk, in dem sich das Tier befindet, gemäß dem Entwurf. Der Grund für die vorgeschlagene Änderung ist, dass ein Tier oft in einem anderen Bezirk als dem, in dem es lebt, getestet wird. Eine positive Probe könnte darauf hindeuten, dass auch die Ausbreitung der Infektion anhält, zum Beispiel in der Klinik in dem Bezirk, in dem das Tier getestet wurde. Da ein Fall von ESBL_{carba}, MRSA und MRSP daher mehr als einen Bezirksverwaltungsrat betreffen kann, muss die derzeitige Bestimmung ergänzt werden, damit die betreffenden Bezirksverwaltungsräte informiert werden können.
- Anhang I: Eine Berichtigung der Meldepflicht für Leptospirose erfolgt durch Hinzufügung:

** in der linken Spalte, die unbeabsichtigt entfernt wurde, als K12 erstellt wurde. Leptospirose ist eine Zoonose mit Hunderten von verschiedenen Serovaren mit unterschiedlicher Pathogenität für verschiedene Arten und Menschen sowie mögliche Reservoirarten wie Nagetiere. Eine Meldung, bei der Antikörper in einer einzigen Probe nachgewiesen werden, ist wichtig, da sie für die Überwachung der Krankheit in Bezug auf ihr Vorhandensein und ihre mögliche Ausbreitung äußerst wichtig ist.

2. Beschreibung alternativer Lösungen für die genannten Ziele und Auswirkungen, falls keine Verordnung eingeführt wird

Es wurde eine Lösung erörtert, die nur eine Entscheidung beinhaltet, K20 aufzuheben, ohne zusätzliche Anforderungen außer den Anforderungen der EU-Tiergesundheitsverordnung und der bestehenden K12. Wie sich jedoch aus der obigen Problembeschreibung ergibt, werden regelmäßige veterinärmedizinische Besuche von Tierärzten heute als zentraler Bestandteil unserer Fähigkeit angesehen, das derzeitige Niveau der Seuchenbekämpfung aufrechtzuerhalten. Ohne anhaltende Anforderungen an die Häufigkeit und den Inhalt von veterinärmedizinischen Besuchen besteht die Gefahr, dass wir ein geringeres Tiergesundheitsniveau haben. Der Wunsch der Branche, bestimmte Anforderungen an die biologische Sicherheit aufrechtzuerhalten, wurde ebenfalls als relevant erachtet.

Eine alternative Lösung hätte darin bestehen können, in K12 die durchzuführende Probenahme im Einzelnen zu präzisieren, anstatt eine Bestimmung für die Durchführung einer Probenahme gemäß dem angenommenen nationalen Überwachungsplan vorzusehen. Dies würde jedoch eine geringere Flexibilität bedeuten, was sich negativ auf die Möglichkeiten auswirkt, bei Bedarf rasche Änderungen an der Überwachung vorzunehmen. Eine flexible Lösung ist wünschenswert und steht auch im Einklang mit dem bestehenden Wortlaut von K12.

Vor diesem Hintergrund wurde die Option gewählt, die vorgeschlagenen regulatorischen Änderungen an K12 vorzunehmen.

In Bezug auf die Bestimmungen, die nicht mit K20 in Verbindung stehen, die die Meldung und die Verpflichtung betreffen, bestimmte Isolate an das SVA zu senden:

- Kapitel 3 Abschnitt 7: Was die Fischseuche BKD und IPN Genotyp 2 betrifft, so wären die Auswirkungen keiner Änderung in der Praxis gering. Das SVA, die die betreffenden Analysen durchführt, meldet bereits Verdachtsfälle, obwohl dies nach den Rechtsvorschriften nicht erforderlich ist.
- Kapitel 3 Abschnitt 14: Wenn verschiedene Laboratorien in Schweden in Zukunft die Möglichkeit haben, eine Methodik anzuwenden, die es ihnen ermöglicht, ESBL_{CARBA} in Enterobacterales, MRSA und MRSP durch molekularbiologische Methodik ohne vorherige phänotypische Untersuchung zu bestätigen, wird das SVA keinen Zugang zu diesen Isolaten haben, es sei denn, die vorgeschlagene Änderung wird umgesetzt. Diese Isolate sind ein wichtiger Bestandteil der schwedischen Überwachung resistenter Bakterien.
- Kapitel 3 Abschnitt 23: Heute suchen immer mehr Tierhalter tierärztliche Versorgung in einem anderen Bezirk als dort, wo das Tier normalerweise gehalten wird. Die Bezirksverwaltungsräte sind dazu bestimmt, amtliche Kontrollen der Tätigkeiten von Haltern und Tierärzten gemäß den Verordnungen des schwedischen Landwirtschaftsausschusses und der allgemeinen Empfehlung (SJVFS 2013:14) in Bezug auf Prävention und besondere Hygienemaßnahmen usw. durchzuführen, um die Ausbreitung von Zoonosen und anderen Infektionserregern zu verhindern. Dies bedeutet, dass ein Tier, das in einer Klinik/Tierklinik in einem Bezirk getestet, zugelassen oder behandelt wird, tatsächlich aus einem anderen Bezirk stammen kann.

Im Falle eines Ausbruchs von ESBLcarba, MRSA oder MRSP, zum Beispiel in der Klinik/Tierklinik kann der Bezirkstierarzt in diesem Bezirk nicht wissen, dass ein solcher Fall im Gange ist und das Labor, oder in einigen Fällen, der Probenahmetierarzt, aus vertraulichen Gründen nicht die erforderlichen Informationen an den Bezirksverwaltungsrat weitergeben kann, der die Aufsicht über die Klinik/Tierklinik ausübt (nach Kapitel 3 Abschnitt 8 und Abschnitt 23 der derzeitigen K12 teilen sie diese Informationen nur dem Bezirksverwaltungsrat in dem Bezirk mit, in dem sich das Tier befindet). Dieses Problem ist in den letzten Jahren immer häufiger geworden, und der vorgeschlagene Wortlaut würde es einem Labor, oder in einigen Fällen, einem Probenahmetierarzt, ermöglichen, Informationen mit anderen betroffenen Bezirksverwaltungsräten auszutauschen, wenn dies erforderlich ist. Wenn die vorgeschlagene Änderung nicht umgesetzt wird, erhalten die betreffenden Bezirksverwaltungsräte nicht immer die erforderlichen Informationen.

- Anhang I: Die Auswirkungen, wenn keine Änderungen vorgenommen werden, besteht darin, dass die Qualität der Überwachung des Vorhandenseins und der Ausbreitung von Leptospirose verringert wird. Die Statistiken des schwedischen Landwirtschaftsausschusses geben dann ein falsches Bild der Prävalenz von Leptospirose.

3. Informationen über die von der Verordnung betroffenen Personen

Folgende Betreiber werden von der Verordnung betroffen sein:

1. Betreiber von Betrieben, die gemäß der EU-Tiergesundheitsverordnung zugelassen sind für:

- a) Haltung von Geflügel, aus dem Geflügel (das nicht zur Schlachtung bestimmt ist) oder Bruteier in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden; oder
- b) Brütereien, aus denen Bruteier oder Geflügel in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden; und
- c) Betriebe, die Geflügel und Bruteier an die unter den Buchstaben a und b genannten Betriebe liefern.

Die EU-Tiergesundheitsverordnung befreit bestimmte Unternehmer von der Anforderung, eine Zulassung zu beantragen. Dies gilt für Brütereien, aus denen Sendungen mit weniger als 20 Bruteiern oder Sendungen von weniger als 20 Geflügelvögeln in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden. Sie gilt auch für Betriebe, in denen Geflügel gehalten wird, aus denen Sendungen mit weniger als 20 Geflügelvögeln, die nicht zur Schlachtung bestimmt sind, oder Sendungen mit weniger als 20 Bruteiern in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden.

2. Betreiber von Betrieben, die Hühner und Puten halten, deren Absicht es ist, gleichzeitig mehr als 1 000 Zuchtgeflügelvögel und Brütereien für Hühner und Puten mit einer gleichzeitigen maximalen Inkubationskapazität von mehr als 1 000 Eiern zu halten. Einrichtungen für die Wiederaufstockung von Wildvögeln, sofern sie gemäß Absatz 1 zugelassen werden sollen, sind daher eingeschlossen.

3. Zuständige Behörde, schwedischer Landwirtschaftsausschuss.

4. Tierärzte, die veterinärmedizinische Besuche durchführen.

5. Das Nationale Veterinärinstitut (SVA).

Basierend auf den Informationen, die wir zur Verfügung haben, schätzen wir, dass rund 90 Betriebe betroffen sein werden, basierend auf der Anzahl der Betriebe, die heute in die Geflügelgesundheitskontrolle einbezogen sind. Aufgrund der oben beschriebenen Größenschwelle sind vor allem größere Betreiber abgedeckt.

In Bezug auf die Bestimmungen, die nicht mit K20 in Verbindung stehen, die die Meldung

betreffen, und die Verpflichtung, bestimmte Isolate an das SVA zu senden, werden die folgenden Betreiber von der Verordnung betroffen sein:

- Kapitel 3 Abschnitt 7: In Bezug auf die Fischseuche BKD und IPN Genotyp 2 ist das SVA betroffen, da es das Labor ist, das die betreffende Meldung macht.
- Kapitel 3 Abschnitt 14: Laboratorien, die in Zukunft neue Methoden anwenden, wie oben beschrieben. Derzeit gibt es etwa zehn Laboratorien, die relevante Analysen durchführen und möglicherweise von der Anforderung betroffen sind, Isolate an das SVA zu senden. Wahrscheinlich werden nicht alle Laboratorien diese Methode anwenden. Die Größe der Unternehmen variiert von denen, die Teil größerer Gruppen sind, bis hin zu kleineren Unternehmen mit wenigen Arbeitnehmern. Bei etwas mehr als der Hälfte der Unternehmen ist die Analyse nicht die Haupttätigkeit des Unternehmens. Dies sind in erster Linie größere Tierkliniken, die über ein eigenes Labor verfügen. Alle betroffenen Laboratorien führen auch andere Arten von Analysen durch, und die Analysen, die für diese Regulierungsänderung relevant sind, sind nur ein kleiner Teil der gesamten Tätigkeit.
- Kapitel 3 Abschnitt 23: Laboratorien oder in einigen Fällen Probenahmetierärzte, die eine Meldung über eine vorläufige Diagnose senden, müssen die Mitteilung auch an einen anderen Bezirksverwaltungsrat senden, wenn aus der Krankengeschichte und der Überweisung hervorgeht, dass das Tier in einem Bezirk beprobt wurde, aber in einem anderen Bezirk lebt.
- Anhang I: Tierkliniken und Laboratorien, die Leptospirose mit schnellen Antikörpertests im Blut (Einzelprobe) diagnostizieren.

4. Informationen über die Zulassungen, auf die sich die Entscheidungsbefugnis des schwedischen Landwirtschaftsausschusses stützt

Die Bestimmungen beruhen auf den Abschnitten 3-5, 6 und 9 der Verordnung (2006:815) über Tierversuche usw.

5. Informationen über die Kosten und sonstigen Auswirkungen der Verordnung und ein Folgenabschätzungsvergleich der betrachteten regulatorischen Alternativen

Die derzeitige K20 enthält keine Schwellenwerte für die Größe der Zuchtgeflügelbetriebe, die unter die Verordnungen fallen. Wenn der Entwurf mit dem tatsächlichen Wortlaut von K20 verglichen wird, bedeutet der Entwurf, dass aufgrund der für den Anwendungsbereich der Bestimmungen eingeführten Größenschwellen weniger Betriebe abgedeckt werden. Im Vergleich zu der Art und Weise, wie K20 in der Praxis angewandt wurde, bedeutet der Entwurf jedoch, dass einige weitere Betriebe unter die Anforderung einer festgelegten Mindesthäufigkeit für solche veterinärmedizinische Besuche fallen können.

Veterinärmedizinische Besuche sind eine Anforderung, die in der EU-Tiergesundheitsverordnung festgelegt ist, jedoch ohne eine geregelte Mindesthäufigkeit. Die Häufigkeit wird entsprechend den Risiken in den Betrieben angepasst. Wenn veterinärmedizinische Besuche bisher in geringeren Abständen durchgeführt wurden als die derzeit vorgeschlagenen, werden die Kosten für die Unternehmen erhöht. Nach den Informationen, die wir einholen konnten, können einige wenige Betriebe von der regelmäßigeren Mindesthäufigkeit für veterinärmedizinische Besuche im Rahmen des Entwurfs betroffen sein, als sie es derzeit in der Praxis sind. Dies liegt daran, dass die K20-Anforderungen nicht eingehalten wurden, und nicht daran, dass die tatsächlichen Anforderungen geändert wurden. Mängel im derzeitigen Betriebsregister beschränken die Möglichkeit, verlässliche Daten darüber zu erstellen, welche Betriebe eine veränderte

Mindesthäufigkeit für veterinärmedizinische Besuche haben werden.

Vor dem Inkrafttreten der EU-Tiergesundheitsverordnung waren Betriebe, die mehr als 72 Stunden altes Geflügel ausgeführt haben, das zur Wiederaufstockung von Wildvögeln bestimmt war, nicht Gegenstand der Zulassungspflicht gemäß der EU-Tiergesundheitsverordnung. Aufgrund der erweiterten Zulassungspflicht werden diese Unternehmer auch in den Entwurf von Bestimmungen über veterinärmedizinische Besuche einbezogen. Da keine Informationen über die derzeitige Häufigkeit von veterinärmedizinischen Besuchen in diesen Betrieben vorliegen, können wir nicht abschätzen, ob sich aufgrund des Verordnungsentwurfs Änderungen ergeben werden.

Jede Zunahme der Dokumentation oder anderer administrativer Arbeiten, die im Zusammenhang mit veterinärmedizinischen Besuchen entstehen können, gilt als sehr begrenzt und betrifft in erster Linie den Tierarzt und nicht den Betreiber; dies ist Teil der vom Tierarzt erbrachten Dienstleistung und sollte nicht als Verwaltungsaufwand betrachtet werden. Durch die Änderungsentwürfe werden die bisherigen Bestimmungen weitgehend in eine neue Verordnung übertragen.

In Bezug auf die Bestimmungen, die nicht mit K20 in Verbindung stehen, enthält der Entwurf einige Änderungen, die als Korrekturen angesehen werden können:

- Kapitel 3 Abschnitt 7: In Bezug auf die Fischseuche BKD und IPN Genotyp 2 sind in der Praxis keine Auswirkungen der Verordnung zu erwarten. Die Meldung erfolgt durch einen kurzen Telefonanruf des SVA an den schwedischen Landwirtschaftsausschuss. Die Anforderung bestand bis zum 21. April 2021 und wird nun wieder eingeführt.
- Kapitel 3 Abschnitt 14: Die Kostenauswirkungen der Vorschrift sind die Kosten für die Übermittlung eines bestätigten Isolats an das SVA. Entsprechende Bestimmungen für die Vordiagnose gibt es bereits in Abschnitt 8. Derzeit wird erwartet, dass der Verordnungsentwurf keine Auswirkungen auf die schwedischen Laboratorien hat, aber dies könnte in Zukunft relevant werden.
- Kapitel 3 Abschnitt 23: Die Kosten und andere Auswirkungen gelten als marginal. Betroffene Laboratorien, die die Meldung an einen zusätzlichen Bezirksverwaltungsrat senden müssen, müssen möglicherweise einige Zeit damit verbringen, den Bezirk zu identifizieren, in dem der Probenahmetierarzt tätig ist. Es ist jedoch die gleiche Meldung, die an die betroffenen Bezirksverwaltungsräte gesendet werden muss. Die erhöhte Zeit, die für Laboratorien und in einigen Fällen für Tierärzte zur Probenentnahme infolge der Verordnung erforderlich ist, wird als marginal angesehen.
- Anhang I: Kosten und andere Auswirkungen sind marginal. Die Anforderung bestand bis zum 21. April 2021 und wird nun wieder eingeführt.

6. Bewertung, ob die Verordnung die Verpflichtungen Schwedens als Mitgliedstaat der Europäischen Union erfüllt oder übertrifft

Die Verordnung geht über die Verpflichtungen Schwedens aus seinem Beitritt zur EU hinaus, verstößt aber nicht gegen EU-Recht.

7. Bewertung der Frage, ob der Zeitpunkt des Inkrafttretens besonders zu berücksichtigen ist und ob besondere Informationsinitiativen erforderlich sind

Das Inkrafttreten sollte mit der Aktualisierung/Überarbeitung des nationalen Überwachungsplans (NÜP) synchronisiert werden.

Informationen müssen online und den betroffenen Betreibern, Kontrollpersonal, Tierärzten,

dem SVA und den Bezirksverwaltungsräten zur Verfügung gestellt werden. Zur Unterstützung dieser Arbeit wurde ein Kommunikationsplan erstellt. Dies ist wichtig, da die Verordnungen zusammen mit EU-Rechtsvorschriften und Beschlüssen über den nationalen Überwachungsplan als Teil eines Ganzen gelesen werden müssen.

B Gemeinden und Bezirksverwaltungen

Markieren Sie mit einem „x“ unten

Es wird davon ausgegangen, dass die Verordnung keine Auswirkungen auf Gemeinden oder Bezirksverwaltungen hat.

Die Folgenabschätzung enthält daher keine Beschreibung unter Nummer 8.

Die Verordnung wirkt sich auf Gemeinden oder Bezirksverwaltungen aus.

8. Beschreibung der Auswirkungen für die Gemeinden oder Bezirksverwaltungen

Hier klicken oder tippen, um Text einzugeben.

C Unternehmen

Ein Unternehmen bezieht sich hier auf eine juristische oder natürliche Person, die geschäftlich tätig ist, d. h. den Verkauf von Waren und/oder Dienstleistungen professionell und unabhängig betreibt. „Geschäftlich tätig sein“ sollte umfassen verstanden werden.

Markieren Sie mit einem „x“ unten

Es wird davon ausgegangen, dass die Verordnung keine wesentlichen Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen, die Wettbewerbsfähigkeit oder andere Bedingungen der Unternehmen hat. Aus diesem Grund enthält die Folgenabschätzung keine Beschreibung der Punkte in Abschnitt C.

Es wird davon ausgegangen, dass die Verordnung wesentliche Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen, die Wettbewerbsfähigkeit oder andere Bedingungen von Unternehmen hat.

Unsere Einschätzung ist, dass der Verordnungsentwurf keine wesentlichen Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen, die Wettbewerbsfähigkeit oder andere Bedingungen von Unternehmen hat. Die Absicht bestand darin, so wenig wie möglich zu ändern und gleichzeitig die nationalen Rechtsvorschriften an das EU-Recht anzugleichen.

Unternehmen mit zugelassenen Betrieben werden durch den Verordnungsentwurf im Vergleich zu europäischen Betreibern nicht erheblich benachteiligt.

Die Größenschwellen werden so festgelegt, dass sie der Anwendung der heute geltenden Bestimmungen entsprechen. Die Industrie hat ihre Unterstützung für die Beibehaltung der in den geltenden Verordnungen enthaltenen nationalen Vorschriften zum Ausdruck gebracht und hat dies unter Wettbewerbsgesichtspunkten nicht als negativ erachtet.

Es wird auch nicht davon ausgegangen, dass der Verordnungsentwurf einen Wettbewerbsnachteil für kleine Unternehmen mit sich bringt. Im Gegenteil, kleine Unternehmen profitieren, weil sie von den Vorschriften über Größenschwellen ausgenommen werden können.

D Auswirkungen auf den ländlichen Raum

Beschreibung der Auswirkungen des Verordnungsentwurfs auf den ländlichen Raum

Es wird davon ausgegangen, dass die Verordnungsentwürfe keine Auswirkungen auf den ländlichen Raum haben.

E Konsultation

Beschreibung einer frühzeitigen Konsultation

Bei der Vorbereitung der Änderungen der Verordnungen hielt der schwedische Landwirtschaftsausschuss private Konsultationssitzungen mit den Branchenverbänden Svenska Ägg, Svensk Fågel, Föreningen för smittskyddskontroll av fjäderfä, SweHatch und dem SVA ab.

Der schwedische Landwirtschaftsausschuss führte Konsultationen mit dem SVA zur Anpassung der Probenahmeprogramme und zur künftigen Gestaltung des NÜP durch.

Ansprechpartner

Klara Eskilsson, Malin Larsson oder Örjan Johansson

Alle können unter der E-Mail-Adresse erreicht werden: djurfolkhalssa@jordbruksverket.se